

3

Alfred

A n s c h r i f t

Stiftungsurkunde
des

W e r n e r - A l f r e d - B a d e s

Stifterin, Frau Pfarrer Käthe Pietschker,
geb. v. Siemens

§ 1

Ich errichte hiermit zum Gedächtnis an meinen am 15. November 1911 verstorbenen Sohn, Alfred Pietschker unter dem Namen Werner-Alfred-Bad eine Stiftung mit selbständiger Rechtspersönlichkeit, deren Sitz Potsdam ist.

§ 2

Zweck der Stiftung ist die Errichtung und Unterhaltung einer Volksbadeanstalt mit Hallenschwimmbad in der Stadt Potsdam, welche durch Gewährung wohlfeiler und den Anforderungen moderner Hygiene und Körperpflege entsprechender Bäder dem Wohle der Bevölkerung der Stadt zu dienen bestimmt ist.

§ 3

Die Stadt Potsdam wird der Stiftung das zu Potsdam, Kaiser-Wilhelmstrasse 23 belegene, im Grundbuch von Potsdam Band 37 Blatt 1716 eingetragene Grundstück zu Eigentum übertragen. Auf diesem Grundstück verpflichte ich mich, eine Volksbadeanstalt mit Schwimmbassin, Wannen- und Brausebädern, mit allen maschinellen Einrichtungen und Zubehörungen zu errichten und der Stiftung schlüsselfertig zu übergeben.

§ 4

Soweit die Kosten des Betriebes der Badeanstalt nicht aus den Einnahmen gedeckt werden, hat sie die Stadt Potsdam zu übernehmen, ebenso diejenigen Kosten, welche erforderlich sind, um die Anstalt zu verwalten und in allen ihren Bestandteilen und Zubehörungen in gebrauchsfähigem Zustande zu erhalten. Liegt binnen zwei Monaten ein Vertrag zwischen der Stadt Potsdam und mir nicht vor, so werde ich die Stiftung widerrufen. Die Genehmigung der Stiftung soll nicht früher nachgesucht werden, als dieses Abkommen in bindender Form vorliegt.

§ 5

Die Verwaltung der Stiftung wird dem Magistrat der Stadt Potsdam als Vorstand mit den aus dieser Satzung ersichtlichen Einschränkungen übertragen.

§ 6

Dem Vorstand liegt die gerichtliche und aussergerichtliche Vertretung der Stiftung ob. Soweit Rechtsverhältnisse zwischen der Stiftung und der Stadtgemeinde Potsdam in Frage stehen, wird die Vertretung der Stiftung durch das Kuratorium (§ 8) ausgeübt, und zwar ohne Mitwirkung seines ersten Vorsitzenden.

§ 7

Der Vorstand hat den Betrieb des Volksbades zu leiten, das Personal anzustellen und alle diejenigen Geschäfte vorzunehmen, welche zur Verwirklichung des Stiftungszweckes erforderlich sind.

§ 8

Es wird ein aus fünf Personen bestehendes Kuratorium gebildet, welches ehrenamtlich tätig ist und dessen Wirkungskreis folgende Angelegenheiten umfasst :

1. Festsetzung und eventuelle Änderung der Gebühren, welche für die Benutzung des Bades zu entrichten sind;
2. Aufsicht über die Erhaltung und Verwendung der Gebäude, Maschinen und des sonstigen Eigentums der Stiftung.
3. Beschlußfassung über etwaige bauliche und maschinelle Veränderungen des Volksbades.

Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit mit Ausnahme der Herabsetzung der Gebühren, zu deren Anordnung eine Mehrheit von vier Stimmen erforderlich ist. Beschließt das Kuratorium ohne den ersten Vorsitzenden (§ 6). so entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Kreisarztes.

§ 9

Das Kuratorium wird, wie folgt, zusammengesetzt :

- Den Vorsitz hat der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Potsdam, welcher befugt ist, einen dauernden Vertreter zu bestellen
- Zum zweiten Vorsitzenden wird der jeweilige amtliche Kreisarzt des Stadtbezirkes Potsdam berufen.
- Den dritten Sitz nimmt der jeweilige Vorsteher der Stadtverordnetenversammlung zu Potsdam ein.
- Die Ernennung der übrigen beiden Mitglieder behalte ich mir für meine Lebenszeit in der Weise vor, dass der einmal von mir berufenen das Amt auf seine Lebenszeit behält.
- Nach meinem Tode sollen diese zwei Mitglieder von dem Herrn Präsidenten der Königlichen Regierung zu Potsdam berufen werden.
Die Mitglieder sollen den Berufskreisen der Turnlehrer, Juristen und höheren Baubeamten entnommen werden.

§ 10

Die Badeanstalt ist im Sommer und im Winter offen zu halten.

§ 11

Für die Benutzung des Volksbades werden folgende Preise festgesetzt :

- | | |
|------------------------|---------|
| 1. Für ein Schwimmbad. | |
| a) über 14 Jahre | 0,25 DM |
| b) unter 14 Jahre | 0,15 DM |
| zu a) das Dutzend | 2,50 DM |
| zu b) das Dutzend | 1,50 DM |
| 2. Wannenküden einzeln | 0,25 DM |
| das Dutzend | 2,50 DM |
| 3. Brauseküden einzeln | 0,10 DM |
| das Dutzend | 1,00 DM |

In den Preisen ist ein Stück Seife einbegriffen. Für Wäsche ist zu entrichten : Handtuch 5 Dpf., Badehose 5 Dpf., Badeanzug für Frauen 10 Dpf., Badelaken 10 Dpf., Badekappe 5 Dpf.

An zwei halben Wochentagen und an den Vormittagen der Sonntage sollen für das Schwimmbad ganz besonders billige Preise erhoben werden (über 14 Jahre 15 Dpf., unter 14 Jahre 10 Dpf.), um auch den untersten Volksklassen die Benutzung des Schwimmbades zu ermöglichen, und zwar soll der Mittwoch-Nachmittag in dieser Weise für Frauen und der Sonnabend-Nachmittag und Sonntag-Vormittag für Männer zur Verfügung stehen.

Die Festsetzung dieses Paragraphen erfolgen vorbehaltlich anderweitiger Beschlusfassung des Kuratoriums.

Potsdam, den 16.07.1990

F. d. R. H. A. Baatz